



Amtssigniert, SID2019051179600  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

GEMEINDEAMT BERWANG	
Eing. 29. Mai 2019	Beil.
Zahl	Erl.

Bezirkshauptmannschaft Reutte

**Gewerbe-Berufsrecht**

lt. Verteiler

Reinhold Lorenz

Telefon +43 5672 6996 5681

Fax +43 5672 6996 745605

[bh.reutte@tirol.gv.at](mailto:bh.reutte@tirol.gv.at)

UID: ATU36970505

## Betriebsanlagenverfahren – Wohnungseigentumsgemeinschaft Berwang, 176 GesbR, Berwang Errichtung eines Mehrzweckgebäudes

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

RE-BA-1497/1/2-2019

Reutte, 29.05.2019

### KUNDMACHUNG

Die Wohnungseigentumsgemeinschaft Berwang, 176 GesbR, mit Sitz in 6622 Berwang Nr. 176, vertreten durch Herrn Schwarz Peter, 6622 Berwang 30, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte um die gewerberechtliche Genehmigung für die Errichtung eines Mehrzweckgebäudes in 6622 Berwang auf Gp. 1316, KG Berwang, angesucht.

Es ist beabsichtigt ein 3-geschoßiges Gebäude zur Unterbringung eines Sportgeschäftes, einer Schischule, Schidepot/-lager, Lagerräume, WC-Anlagen, Umkleidebereiche, Technikräume, Heizraum, Kassabereich, Schiverleih, Büroräumlichkeiten, Müllagerraum, Schi-Werkstätte, sowie Aufenthaltsräume zu errichten.

Im Übrigen wird auf das Einreichprojekt verwiesen.

Sie werden eingeladen, an der mündlichen Verhandlung am

**Mittwoch, den 12.06.2019, um 14:45 Uhr**

in 6622 Berwang, auf Gstnr. 1316, KG Berwang, teilzunehmen.

### RECHTSBELEHRUNG

*Beteiligte*

Einwendungen gegen das Vorhaben müssen spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte oder während der Verhandlung beim Verhandlungsleiter vorgebracht

werden, widrigenfalls sie keine Berücksichtigung finden können und die Person ihre Stellung als Partei verliert (vgl. § 42 Abs 1 AVG 1991). Einwendungen müssen rechtzeitig und rechtserheblich sein.

Rechtserheblich sind die Einwendungen nur dann, wenn die Beeinträchtigung folgender Interessen geltend gemacht wird (§ 74 Abs. 2 Z 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994):

- Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetz unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Ziffer 4 lit g Gewerbeordnung 1994 angeführten Nutzungsrechte,
- Belästigung der Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise,
- Beeinträchtigung der Religionsausübung in Kirchen, des Unterrichtes in Schulen, des Betriebes von Kranken- und Kuranstalten oder der Verwendung oder des Betriebes anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen,
- Herbeiführung einer nachteiligen Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

#### *Vertretung*

Es steht den Beteiligten frei, persönlich zu erscheinen oder sich durch eigenberechtigte natürliche Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten zu lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Die Vollmacht kann auch vor der Behörde mündlich erteilt werden.

Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, so ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer ausdrücklichen Vollmacht kann auch abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten. Die Beteiligten können auch in Begleitung eines Rechtsbeistandes und/oder eines Fachbeistandes zur Verhandlung erscheinen.

Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 nicht berücksichtigt werden.

#### *Antragsunterlagen*

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen bis zum Tage der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte und beim Gemeindeamt Berwang zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Kundmachung finden Sie auf unserer homepage:

<https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/bezirkshauptmannschaften/bh-reutte/>

Für die Bezirkshauptfrau:

Lorenz

An der Amtstafel der Gemeinde Berwang

angeschlagen am: **29. Mai 2019**

abgenommen am: